

2036 039

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 148/65

URTEIL

Verkündet am

31. März 1967

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Hans S p [REDACTED] und Hildegard Elfriede
Sp [REDACTED] geb. G [REDACTED], H [REDACTED], M [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
und Anschlußberufungsbeklagte, Revi-
sionskläger, Revisions- und Anschluß-
revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -

gegen

1. den Maschinenschlosser Horst S u [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Re-
visionsbeklagten und Anschlußrevi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Otto M [REDACTED], I [REDACTED], Kreis H [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungskläger, Revisions-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

und die W [REDACTED] F [REDACTED] AG
S [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Nebenintervenientin, Anschluß-
berufungsklägerin, Revisionsklä-
gerin und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

und den Kraftfahrzeugmeister Ernst G [REDACTED],
H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Nebenintervenienten, Berufungs-
kläger und Revisionsbeklagten.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger, des Beklagten Otto M. und der Nebenintervenientin sowie die Anschlußrevision der Nebenintervenientin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Juni 1965 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz einschließlich der durch die Streithilfe verursachten Kosten werden den Klägern zu fünf Siebenteln, dem Beklagten Otto M. und der Nebenintervenientin zu zwei Siebenteln auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. September 1961 gegen 14.00 Uhr befuhr der damals 8 Jahre alte Sohn der Kläger, Rolf Sp., auf seinem Kinderfahrrad die Horster Landstraße im Landkreis Harburg in Richtung Horst. Rechts neben ihm fuhr sein



gleichaltriger Freund Jens Bo[REDACTED]. Ihnen entgegen kam der BMW 600-Personenwagen des Zweitbeklagten, den der Erstbeklagte lenkte. Kurz vor der Begegnung war der damals 15 Jahre alte Schüler Manfred J[REDACTED] mit seinem Fahrrad links am Kläger vorbeigefahren und hatte sich vor die beiden Radfahrer gesetzt. Nuncmehr stürzte Rolf Sp[REDACTED] nach links und schlug mit dem Kopf gegen die linke Ecke der vorderen Stoßstange des Personenwagens. Er erlitt sehr schwere Verletzungen. Die Fahrbahn der Straße besteht aus Beton und ist an der Unfallstelle 4,50 m breit. Sie steigt in Richtung Horst etwas an.

Der Zweitbeklagte hatte den Personenwagen dem Werkstattinhaber G[REDACTED] zur Reparatur übergeben, bei dem der Erstbeklagte als Autoschlosser beschäftigt war.

Rolf Sp[REDACTED] hat die Beklagten auf Ersatz seines Schadens in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, der Erstbeklagte habe schon aus weiter Entfernung erkennen können, daß ihm Kinder auf Fahrrädern entgegen kamen. Er sei deshalb zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen, da er mit plötzlichen Unbesonnenheiten der Kinder habe rechnen müssen. Insbesondere habe er erkennen können, daß Rolf Sp[REDACTED] unsicher geworden sei. Deshalb habe er seine Fahrt so verlangsamen müssen, daß er notfalls auf kurze Entfernung habe anhalten können. Er habe auch nach rechts auf den Sommerweg ausweichen müssen, als er den Radfahrer habe stürzen sehen.

Bei dem Unfall habe Rolf Sp[REDACTED] eine schwere Schä-

delverletzung erlitten mit der Folge völliger Enthirnung und beiderseitiger Blindheit. Er sei seit dem Unfall bewußtlos gewesen und habe ständiger pflegerischer Überwachung bedurft. Die Heilungskosten hätten bis Mai 1963 13 990,30 DM betragen, wovon die "Halle-sche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit" 8 345,89 DM erstattet habe. Den Restbetrag von 5 644,41 DM nebst Zinsen hat Rolf Sp[REDACTED] mit der Klage verlangt. Er hat außerdem vom Erstbeklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangt und die Feststellung begehrt, daß ihm die Beklagten zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens verpflichtet sind.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Der Erstbeklagte hat entgegnet, Rolf Sp[REDACTED] habe durch grob verkehrswidriges Verhalten seinen Unfall selbst verschuldet. Er sei auf der nur 4,50 m breiten Straße neben seinem Freund gefahren und habe diese Fahrweise beibehalten, als ihm der Personenwagen der Beklagten entgegengekommen sei. Infolgedessen habe sich die Lenkstange seines Fahrrades mit der seines Freundes verhakt; er sei unsicher geworden, nach links abgekommen und dann gegen das vorbeifahrende Fahrzeug gestürzt. Dieses Geschehen sei für den Erstbeklagten nicht voraussehbar gewesen. Er habe mit seinem Personenwagen einen Abstand von 0,75 m von der Straßenmitte eingehalten. Da Rolf Sp[REDACTED] etwa auf der Mitte der Gegenfahrbahn gefahren sei, habe der seitliche Abstand von ihm über 1,75 m betragen. Seine ursprüngliche Geschwindigkeit von 45 km/st habe er bei Annäherung an die Radfahrer durch Gaswegnahme verringert. Vorsorglich habe er fer-

ner seinen Wagen vor der Begegnung nach rechts in den Sandstreifen gezogen, als ihm gleichen Augenblick auch schon der Unfall geschehen sei.

Der Zweitbeklagte hat eingewandt, er sei für den Schaden nicht haftbar, weil es sich um eine Schwarzfahrt gehandelt habe. Er habe seinen Wagen dem Werkstattinhaber G. [REDACTED] persönlich übergeben. Der Erstbeklagte sei nicht befugt gewesen, dieses Fahrzeug zu benutzen. Allen Werkstattangehörigen sei das Fahren mit Kundenfahrzeugen ohne ausdrücklichen Auftrag des Inhabers verboten gewesen. Der Erstbeklagte sei entgegen dem Verbot heimlich aus der Werkstatt gefahren und habe eine Spritztour in die Umgebung unternommen. Nach seiner eigenen Darstellung sei der Unfall erst nach einer Fahrstrecke von mehr als 20 km geschehen; die Rückfahrt zur Werkstatt habe weitere 10 km erfordert. Der Zweitbeklagte habe sich darauf verlassen dürfen, daß G. [REDACTED] seine Verpflichtung zu sorgsamer Verwahrung des Wagens erfüllen werde. Eine Probefahrt sei nach der Art der Reparatur nicht nötig gewesen. Wenn der Erstbeklagte aber tatsächlich eine Probefahrt habe durchführen wollen, habe er sich an die vorgeschriebene Probefahrtstrecke halten müssen, die zwischen der Werkstatt und der Bahnschranke in Hittfeld liege und etwa 4 km lang sei.

Hilfsweise hat sich der Zweitbeklagte darauf berufen, daß Rolf Sp. [REDACTED] das Alleinverschulden, mindestens aber ein ganz überwiegendes Mitverschulden treffe.

Der Kläger und der Erstbeklagte haben entgegnet, es habe sich um eine Probefahrt gehandelt, die nach Art und Umfang der Reparatur erforderlich gewesen und mit Einverständnis des Werkstattinhabers Gosau erfolgt sei.

Das Landgericht hat den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Den bezifferten Klageanspruch hat es zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf einen Versicherungsträger. In dem gleichen Umfang hat es die begehrte Feststellung getroffen, gegen den Zweitbeklagten jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Gegen das Urteil hat der damalige Kläger Rolf Sp. [REDACTED] Berufung eingelegt, mit der er Ersatz seines Schadens zu 3/4 erstrebte.

Der Kraftfahrzeugmeister G. [REDACTED] und die W. [REDACTED] Feuerversicherung AG sind dem Rechtsstreit auf seiten des Erstbeklagten beigetreten. Mit dem Ziel voller Klageabweisung haben G. [REDACTED] Berufung, der Zweitbeklagte Anschlußberufung und die W. [REDACTED] Feuerversicherung AG Anschlußberufung für den Erstbeklagten eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers Rolf Sp. [REDACTED] zurückgewiesen. Auf die Berufung des Nebenintervenienten G. [REDACTED] und die Anschlußberufungen hat es den bezifferten Klageanspruch zu 2/5 dem Grunde

nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten vorbehaltlich des Anspruchsübergangs auf einen Versicherungsträger als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 2/5 allen weiteren materiellen Unfallschadens im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes zu ersetzen.

Nach Einlegung der Revision ist der Kläger Rolf Sp. [REDACTED] verstorben. Seine Eltern haben als seine Erben den Rechtsstreit aufgenommen und verfolgen die von ihm in der Berufungsinanz gestellten Anträge weiter.

Der Zweitbeklagte und die Nebenintervenientin haben Revision, letztere außerdem Anschlußrevision zu Gunsten des Erstbeklagten eingelegt. Sie verfolgen den Antrag auf volle Abweisung weiter. Beide Seiten beantragen Zurückweisung der Rechtsmittel der Gegenseite.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält ein unfallursächliches Verschulden des Erstbeklagten nicht für erwiesen. Wie es unangefochten feststellt, betrug dessen Fahrgeschwindigkeit unmittelbar vor dem Unfall 40 bis 45 km/st. Es hält nicht für erwiesen, daß er bei der Begegnung mit Rolf Sp. [REDACTED] einen Abstand von weniger als 1,30 m von diesem eingehalten hat.

Die Fahrgeschwindigkeit von 40 bis 45 km/st hält

das Berufungsgericht zwar für zu hoch, es vermochte jedoch nicht festzustellen, daß die überhöhte Geschwindigkeit für den Unfall ursächlich war. Nach seiner Auffassung war der Erstbeklagte bei der gegebenen Verkehrslage zu einer geringeren Geschwindigkeit als 25 km/st nicht verpflichtet. Es konnte sich indessen nicht davon überzeugen, daß der Erstbeklagte den Unfall bei dieser Geschwindigkeit hätte vermeiden können. Es legt dar, der Sturz des Rolf Sp[REDACTED] habe sich möglicherweise in einer so kurzen Zeitspanne vollzogen, daß dem Erstbeklagten zu einer Reaktion (Ausweichen oder Bremsen) keine Zeit mehr verblieben sei; es sei auch nicht auszuschließen, daß die Unfallfolgen bei einer Geschwindigkeit des Erstbeklagten von 25 km/st in der gleichen Schwere eingetreten sein würden. Diese tatsächliche Würdigung wird von keiner Seite angegriffen.

Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, erfordert zwar die bevorstehende Begegnung mit radfahrenden Kindern, die sich auf ihrer Fahrbahnhälfte halten, eine gewisse Vorsicht. Der Kraftfahrer darf jedoch, - im Unterschied zur Vorbeifahrt an spielenden Kindern - solange nicht besondere Umstände dagegen sprechen, davon ausgehen, daß radfahrende Kinder die vor ihnen liegende Fahrbahn wenigstens soweit im Auge haben, daß sie auf übersichtlicher, nicht verkehrsreicher Landstraße ein entgegenkommendes Kraftfahrzeug rechtzeitig wahrnehmen. Er darf ferner zunächst darauf vertrauen, daß radfahrende Kinder das Rechtsfahrgebot kennen und nicht ohne Grund auf die für sie linke

Fahrbahnseite überwechseln.

Besondere Umstände, die im vorliegenden Fall etwas anderes vermuten ließen und den Erstbeklagten zu besonders vorsichtiger Fahrweise, vor allem zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mehr als 1,30 m und einer Geschwindigkeit von weniger als 25 km/st verpflichtet hätten, erachtet das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei als nicht gegeben. Wie es unangefochten feststellt, ist die Ursache des Sturzes des Klägers völlig ungeklärt. Das Überholen der beiden Kinder durch den Zeugen J. [REDACTED] war bereits geraume Zeit vor ihrer Begegnung mit dem Erstbeklagten beendet; J. [REDACTED] hatte sich im Zeitpunkt seiner Begegnung mit dem Erstbeklagten bereits vor die beiden gesetzt und einen Vorsprung von etwa 10 m vor ihnen gewonnen. Aus diesem Überholvorgang ergab sich daher keine besondere Gefahrenlage. Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, war die Fahrweise der beiden Jungen, die sich auf der Mitte ihrer Fahrbahnhälfte hielten, unauffällig, nur saßen sie nicht auf dem Sattel, sondern standen auf den Pedalen, so daß sie mit den Fahrrädern wackelten. Diesem Umstand allein mußte der Erstbeklagte jedoch nicht entnehmen, daß den Kindern bei der Begegnung eine besondere Gefahr drohe, zumal die betonierte Fahrbahn glatt und in einwandfreiem Zustande war. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß Kinder im Alter des Klägers erfahrungsgemäß bereits über eine verhältnismäßig gute Gewandtheit im Radfahren verfügen. Keinesfalls mußte der Erstbeklagte bei der dargelegten Verkehrslage da-

mit rechnen, daß der Kläger plötzlich in einer Weise seitlich abkippen und stürzen könnte, daß er über die Fahrbahnmitte hinaus vor sein Fahrzeug geriet. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht den vom Erstbeklagten eingehaltenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,30 m als ausreichend erachtet, um einer für ihn erkennbaren Gefährdung des Klägers zu begegnen.

Weil, wie dargelegt, die Ursache des Sturzes des Klägers völlig im dunkeln liegt, läßt sich auch keine Feststellung darüber treffen, ob die unterlassene Abgabe eines Warnzeichens für den Unfall ursächlich gewesen ist. Das Berufungsgericht konnte es daher offen lassen, ob der Erstbeklagte zur Abgabe eines Warnzeichens verpflichtet war.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, ein unfallursächliches Verschulden des Erstbeklagten lasse sich nicht feststellen, ist danach frei von Rechtsirrtum. Damit entfällt eine Haftung des Beklagten aus § 823 BGB und seine Verpflichtung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes.

III. Den dem Erstbeklagten nach § 18 StVG offenstehenden Nachweis, daß er den Unfall nicht verschuldet habe, hält das Berufungsgericht ebenfalls nicht für erbracht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Anschlussrevision greifen nicht durch. Entgegen ihrer Meinung ergeben die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Haftung des Erstbeklagten aus § 823 BGB nur, daß

ein Verschulden des Erstbeklagten nicht erwiesen, nicht dagegen, daß ein solches auszuschließen ist. Wenn das Unfallgeschehen, worauf die Anschlußrevision hinweist, weithin ungeklärt und unaufklärbar ist, so muß dies zu Lasten des beweispflichtigen Erstbeklagten gehen. Der Erstbeklagte haftet daher nach §§ 7, 18 StVG. Damit erweist sich die zu seinen Gunsten eingelegte Anschlußrevision als unbegründet.

III. Das Berufungsgericht bejaht mit Recht eine Ersatzpflicht des Zweitbeklagten nach § 7 StVG. Unabhängig davon, ob es sich bei der Unglücksfahrt um eine Schwarzfahrt handelte, haftet der Zweitbeklagte, weil er, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, dem Erstbeklagten das Fahrzeug überlassen hat. Unter Überlassung des Fahrzeugs durch den Halter i.S. des § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG ist die Einräumung der tatsächlichen Benutzungsmöglichkeit an denjenigen zu verstehen, dem der Halter das Fahrzeug anvertrauen will (BGHZ 5, 269). Diese Vorschrift dient dem Zweck, den Haftpflichtschutz der Verkehrsoffer zu verstärken. Durch sie wird dem Fahrzeughalter die Berufung darauf versagt, daß die konkrete Art der Benutzung des Fahrzeugs durch denjenigen, dem er die Benutzungsmöglichkeit eingeräumt hat, nicht seinem Willen entsprochen habe (vgl. BGHZ 37, 306). Entgegen der Meinung der Revision des Zweitbeklagten und der Nebenintervenientin kann daher der Begriff des "berechtigten Fahrers" gemäß § 10 AKB nicht zur Auslegung des Begriffs "Überlassen" gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG herangezogen werden. In fehler-

freier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Zweitbeklagte auch dem Erstbeklagten die tatsächliche Benutzungsmöglichkeit im dargelegten Sinne eingeräumt hat. Wer sein Fahrzeug in eine Reparaturwerkstatt gibt, weiß, daß die Arbeit regelmäßig nicht von dem Inhaber persönlich, sondern von seinen Bediensteten ausgeführt wird. Er ist daher, wie das Berufungsgericht in zutreffender Würdigung annimmt, stillschweigend damit einverstanden, daß der Wagen samt den Fahrzeugschlüsseln dem von dem Inhaber beauftragten Bediensteten zur Durchführung der Reparatur, aber auch zur Ausführung einer etwa erforderlichen Probefahrt ohne besondere Genehmigung des Werkstattinhabers überlassen wird. Der Zweitbeklagte hat nichts vorgetragen, was im vorliegenden Fall zu einer anderen Beurteilung Anlaß gäbe. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend das Einverständnis des Zweitbeklagten damit angenommen, daß dem Erstbeklagten die Möglichkeit gegeben wurde, den Wagen zu einer Fahrt auf öffentlicher Straße zu benutzen. Wenn der Erstbeklagte diese ihm vom Zweitbeklagten eingeräumte Möglichkeit und damit das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchte, so muß nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG der pflichtversicherte ~~Fahrzeughalter~~, nicht aber das Verkehrsoffer den daraus entstehenden Schaden tragen.

Da, wie zu II dargelegt, der Nachweis gescheitert ist, daß den Erstbeklagten kein Verschulden trifft, kann sich der Zweitbeklagte auf einen Haftungsausschluß nach § 7 Abs. 2 StVG nicht mehr berufen.

Die Revisionen des Zweitbeklagten und der Neben-intervenientin sind danach unbegründet.

IV. Dem Verunglückten Rolf Sp[REDACTED], dessen Mit-haft zu 1/4 außer Streit ist, legt das Berufungsge-richt ohne Rechtsirrtum ein mitwirkendes Verschulden zur Last. Zutreffend geht es davon aus, daß Rolf Sp[REDACTED] die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit er-forderliche Einsicht (§ 828 BGB) besessen hat. Das wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Aus welchem Grunde Rolf Sp[REDACTED] gestürzt und in die Fahrbahn des Erstbeklagten geraten ist, vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen. Es hält es aber nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises für erwiesen, daß ihn an seinem Unfall ein Verschulden trifft. Rolf Sp[REDACTED] kam auf der nicht verkehrsrei-chen, übersichtlichen, nach dem Urteilstatbestand nur leicht ansteigenden Landstraße ohne ersichtlichen Grund zu Fall und geriet in die Gegenfahrbahn. Das ist nach der Lebenserfahrung auf einen von ihm begangenen Fahr-fehler zurückzuführen. Zutreffend legt das Berufungs-gericht dar, daß auch ein achtjähriger Junge als Rad-fahrer das Rechtsfahrgebot kennen muß und erfahrungsge-mäß über eine verhältnismäßig große Gewandtheit im Rad-fahren verfügt. Es liegt daher, auch wenn man die Ju-gend des Radfahrers berücksichtigt, ein typischer Ge-schehensablauf vor, der es rechtfertigt, die theoreti-sche Möglichkeit eines Geschehensablaufs ohne Verschul-den des Radfahrers zunächst außer Betracht zu lassen und von ihm den Nachweis von Tatsachen zu verlangen, die die

ernsthafte Möglichkeit eines solchen Geschehensablaufs ergeben. Derartige Tatsachen hält das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei für nicht erwiesen.

Wenn die Revision der Kläger ausführt, der Unfall erkläre sich zwanglos dadurch, daß Rolf Sp[REDACTED] in der Steigung sein Fahrrad nicht mehr habe fortbewegen können und deshalb das Gleichgewicht verloren habe, so führt sie nur eine theoretische Möglichkeit an, die zudem ein Verschulden Rolf Sp[REDACTED]s nicht ausschließt. War er mit seinen Kräften der Steigung nicht gewachsen, so durfte er nicht links neben seinem Begleiter an dem entgegenkommenden Kraftwagen vorbeifahren, sondern mußte scharf rechts fahren und absteigen.

V. Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts geht nach alledem von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen aus. Sie läßt auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Schadensverteilung ist daher für die Revisionsinstanz bindend.

Danach waren die beiderseitigen Revisionen wie auch die Anschlußrevision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92,
101 ZPO.

Den Erstbeklagten trifft keine Kostenlast, weil
die Nebenintervenientin ihre erfolglose Anschlußre-
vision allein eingelegt und durchgeführt hat (vgl.
BGH Urteil vom 5. Mai 1956 - IV ZR 18/56 - LM § 582
ZPO Nr. 1; RG JW 1933, 1065 Nr. 17).

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner